

---

**TOP 4:**

---

**Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG)**

Drucksache: 623/22

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen Regelungen zur Fortentwicklung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung, aber auch der Sozialversicherungsträger untereinander auf den Weg gebracht werden.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2023 grundlegend reformiert. So entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten. Bei Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben.

Ein Großteil der Regelungen des Gesetzes betrifft die Umstellung von Verfahren, die bislang noch einen schriftlichen Informationsaustausch vorsehen, auf digitale elektronische Wege. Dazu gehört beispielsweise die Meldung von Elternzeiten durch die Arbeitgeber an die Krankenkasse.

Mit dem Gesetz werden außerdem weitere notwendige gesetzliche Anpassungen vorgenommen. So wird das Vermögensrecht der Sozialversicherung an ein verändertes Umfeld angepasst, das neue Anforderungen an das Anlage- und Risikomanagement stellt.

Im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wurden vor allem die Hinzuverdienstmöglichkeiten der Versicherten bei einer weiteren nicht-künstlerischen selbständigen Tätigkeit im Anschluss an die auslaufende Corona-Sonderregelung dauerhaft erweitert. In Anlehnung an die bereits bestehende Regelung bei einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung ist nun das Kriterium der "wirtschaftlichen Haupttätigkeit" maßgeblich dafür, über welche Tätigkeit die

Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung stattfindet. Darüber hinaus wird zum Beispiel der Versicherungsschutz für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten weiterentwickelt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 7. Oktober 2022 zu dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 1. Dezember 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und Berichtes seines Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/4706 – den Gesetzentwurf mit zahlreichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Im Einzelnen wurden unter anderem unnötige Regelungen, die bereits im geltenden EU-Recht enthalten sind, gestrichen. Zum Beispiel wurden in § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (vergleiche Artikel 1 des Gesetzes) die Vorschriften für die Ausstellung einer Lastschriftermächtigung (SEPA-Mandat) gestrichen, da diese bereits durch europäisches Recht abschließend verbindlich geregelt sind. Es wurden auch Vorschläge aus der Praxis aufgenommen. Wie in § 28h des Vierten Buches Sozialgesetzbuchs die der privaten Arbeitgeber im Haushaltscheckverfahren, die bisher die Erstattungsleistungen nach dem Aufwenausgleichsgesetz gegenüber den Finanzämtern gesondert nachweisen müssen. Zukünftig erfolgt dieser Nachweis auf der jährlichen Bescheinigung der Minijobzentrale zu Händen der privaten Arbeitgeber für die Vorlage an die Finanzämter. Des Weiteren wurden Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, wie zum Beispiel in § 142 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (vergleiche Artikel 5) die Entfristung für die die Sonderregelung zu der auf sechs Monate verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte. Es wurde der Hinweis des Bundesrates in § 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (vergleiche Artikel 7) aufgegriffen, dass die Stelle, die einen Bescheid erteilt, auch für die Weitergabe des Inhaltes der Entscheidung an den Arbeitgeber zuständig ist. Darüber hinaus wurden Regelungen ergänzt, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Beispielsweise wurden in § 148 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weitere öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und weitere Zusatzversorgungssys-

teme des öffentlichen Dienstes wie zum Beispiel die Renten-Zusatzversorgungseinrichtung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in die Aufzählung der Stellen aufgenommen, mit denen der Datenaustausch zulässig ist. Bisher waren diese Stellen nicht eindeutig erfasst.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

